



STATUTEN

der

BACHEM HOLDING AG

(BACHEM HOLDING SA)

(BACHEM HOLDING Ltd)

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§1 Unter der Firma

BACHEM HOLDING AG

(BACHEM HOLDING SA)

(BACHEM HOLDING LTD.)

besteht mit Sitz in Bubendorf (Schweiz) eine Aktiengesellschaft.

§2 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im pharmazeutischen und biochemischen Bereich; unter besonderen Umständen ist die Gesellschaft berechtigt, die entsprechenden Geschäfte direkt zu betreiben. Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen und ihre Tätigkeit auf verwandte Branchen ausdehnen.

2 Zu diesem Zwecke kann sie im In- und Ausland Agenturen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten und unterhalten, Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Die Gesellschaft kann auch Liegenschaften erwerben.

II. Aktienkapital

§3 1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 700'000.-- (Schweizer Franken siebenhunderttausend) und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 7'002'059 (sieben Millionen zweitausendneunundfünfzig) Namenaktien A à je Fr. 0.05 (fünf Schweizer Rappen) und 6'997'941 (sechs Millionen neuhundertsiebenundneunzigtausend neuhunderteinundvierzig) Namenaktien B à je Fr. 0.05 (fünf Schweizer Rappen). Die Namenaktien B, nicht aber die Namenaktien A, sind für die Zulassung zum Handel an der Börse bestimmt.

2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt sowie Namenaktien A in Namenaktien B umgewandelt werden; die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben.

3 Die Aktien und Zertifikate sind, wenn nicht das Gesetz es anders bestimmt, ohne Beschränkung übertragbar.

4 Ein Übernehmer von Aktien der Gesellschaft ist im Sinne von Art. 125 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Bestimmungen von Art. 135 und 163 dieses Gesetzes verpflichtet.

§3a [aufgehoben]

§4 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann Aktien, die als Bucheffekten ausgegeben wurden, vom (Keine Vorschläge) zurückziehen. Ein im Aktienbuch eingetragener Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die ihm gehörenden Namenaktien verlangen.

2 Der Aktionär hat kein Recht auf Druck und Auslieferung von Zertifikaten. Die Gesellschaft kann aber jederzeit Zertifikate (Einzel- oder Globalurkunden) drucken und ausgeben. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs ausgegebene Zertifikate, die der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren.

3 Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

4 Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

§5 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen.

2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder Nutzniesser an Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

3 Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie oder des Zertifikates zu Eigentum oder zu Nutzniessung voraus.

4 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.

5 Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

§6 1 Die Aktien der Gesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.

2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen.

3 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

4 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Befugnisse delegieren.

5 Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

6 Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

§7 1 Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

2 Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

3 Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

III. Organe

1 Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§8 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Befugnisse des Verwaltungsrates bei Kapitalerhöhungen und bei nachträglicher Liberierung des Aktienkapitals;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten;
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses und dessen Präsidenten;
- d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung und des Lageberichts;
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- h) die Festsetzung des Gesamtbetrags der jährlichen Vergütung des Verwaltungsrates gemäss §36;
- i) die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung gemäss §37;
- j) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- l) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

B) Einberufung

§9 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

3 Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

§10 1 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und mindestens einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung.

2 In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§11 1 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

2 Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung, Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderprüfung

§12 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

2 Stimmberechtigt ist, wer durch Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladungen ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

3 Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt. Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4 Jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen.

5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

6 Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen.

§13 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetzes nicht anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

2 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich die Durchführung eines geheimen Verfahrens verlangt wird.

3 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4 Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch vorgängige elektronische Übermittlung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

§14 1 Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

2 Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

3 Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

§15 Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

D) Vorsitz und Protokoll

§16 Den Vorsitz führt der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

§17 1 Über die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von gesetzlichen Vertretern vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

3 Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitze der Gesellschaft einzusehen.

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, externe Mandate

§18 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung in Einzelabstimmungen je auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2 Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist.

3 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer ernennen oder eine ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen.

4 Der Verwaltungsrat kann ein zurückgetretenes Mitglied zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten ernennen, das gegebenenfalls als ständiger Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrat mit beratender Stimme teilnehmen kann, aber keine Organfunktionen wahrnehmen darf.

5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

§19 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Ein Mandat als Präsident des Verwaltungsrates zählt doppelt.

2 Nicht unter die Beschränkung gemäss Absatz 1 fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

3 Als Mandate gelten Funktionen im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

B) Aufgaben

§20 1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

2 Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft soweit, sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder im Organisationsreglement nach §22 an die Geschäftsleitung übertragen wurden.

§21 1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unerziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach §22;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung und gegebenenfalls Konzernrechnung, Vergütungsbericht und Lagebericht, alles in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;

- g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Regelung der Einzelheiten zur Auszahlung der Dividende;
- i) die Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

§22 1 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung der Gesellschaft auch einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung, auch Konzernleitung genannt, übertragen. Diese setzt unter der Leitung des Chief Executive Officer die vom Verwaltungsrat beschlossene unternehmensweite Strategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für die Ergebnisse der Gesellschaft verantwortlich.

3 Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierten Führungseinheiten sind im Organisationsreglement definiert.

§23 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.

2 Ein Mitglied der Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf als Präsident des Verwaltungsrates einer börsenkotierten Gesellschaft fungieren.

3 Nicht unter die Beschränkung gemäss Absatz 2 fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

4 Als Mandate gelten Funktionen im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register ver-

pflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§24 1 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

2 Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

3 Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

4 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung der von ihm mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen.

C) Organisation

§25 Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung nach § 8 lit, b) konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

§26 1 Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, ein und leitet die Verhandlungen.

2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

3 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Fusionen, Spaltungen und Nachliberierungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung mit Video oder Telefon. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

4 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

§27 1 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, auch schriftlich, durch E-Mail, Telegramm, Telex, Telefax oder in einer andern Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird und in welches auch die auf dem Zirkulationsweg zustande gekommenen Beschlüsse einzufügen sind.

§28 1 Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen überbundenen Verantwortlichkeiten erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates zu Lasten der Erfolgsrechnung eine jährliche vom Geschäftsergebnis unabhängige Vergütung in Geld sowie eine angemessene Anzahl Aktien der Gesellschaft. Die

gesamte Vergütung des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt IV der Statuten genehmigt.

2 Der Verwaltungsrat ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner seiner Mitglieder sowie des Sekretärs zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu entschädigen.

3 Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind Bestandteil der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrates, welche durch die Generalversammlung festzusetzen ist.

§29 1 Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

2 In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

5 Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

3. Der Vergütungsausschuss

A) Wahl

§30 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses und sein Präsident werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernannt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer.

3 Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses erlassen.

B) Aufgaben

§31 1 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und periodischen Überprüfung der Vergütungsstrategie und –richtlinien und Leistungskriterien der Gesellschaft, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung massgeblich sind, sowie bei der Vorbereitung der Anträge

zuhanden der Generalversammlung betreffend der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu anderen vergütungsbezogenen Fragen unterbreiten und stellt dem Verwaltungsrat ausserdem die Anträge betreffend Erlass und Abänderung von leistungsorientierten bzw. erfolgsabhängigen variablen Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsplänen.

2 Der Verwaltungsrat bestimmt und legt im Organisationsreglement fest, für welche Funktionen der Konzernleitung der Vergütungsausschuss die finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsziele festsetzt und überprüft und die Leistung in Abhängigkeit dieser Ziele bemisst, um Vergütungsempfehlungen für die Mitglieder der Konzernleitung festzulegen. In Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement sind diese Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Überprüfung oder Genehmigung vorzulegen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss §37 dieser Statuten.

3 Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement auch die Anträge für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss §37 dieser Statuten vor.

4 Der Verwaltungsrat kann in seinem Reglement festlegen, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Vergütungen unterbreitet, und für welche Funktionen er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Vergütung festsetzt.

5 Der Verwaltungsrat kann durch Reglement weitere Aufgaben und Befugnisse an den Vergütungsausschuss delegieren.

4 Die Revisionsstelle

A) Wahl

§32 1 Die Generalversammlung wählt jährlich für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR, welche die vom Gesetz geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt und von der Gesellschaft unabhängig ist. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

2 Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Ausserdem kann ein Aktionär durch Klage gegen die Gesellschaft die Abberufung einer Revisionsstelle verlangen, welche die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt.

3 Tritt die Revisionsstelle zurück, so gibt sie dem Verwaltungsrat die Gründe an; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.

B) Aufgaben

§33 1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Gesellschaft, der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Vergütungsbericht Gesetz und Statuten entsprechen.

2 Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen, und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

§34 1 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Rechts geregelt.

2 Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des Verwaltungsrates einen schriftlichen Bericht, worin sie die Buchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert.

§35 1 Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

2 Der Revisionsstelle ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einem Sonderprüfer sowie anderweitige gesetzliche Vorschriften zur Bekanntgabe.

IV. Vergütungen

§36 1 Die Generalversammlung setzt den Gesamtbetrag der dem Verwaltungsrat gemäss §28 zustehenden Vergütungen für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung verbindlich fest.

2 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates zu seiner Vergütung ab, hat dieser eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§37 1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütungen der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

2 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag unter folgenden Voraussetzung fest. In seinem Beschluss berücksichtigt der Verwaltungsrat:

- a) den beantragten maximalen Gesamtbetrag der Vergütung;
- b) den Beschluss der Generalversammlung und, soweit dem Verwaltungsrat bekannt, die wesentlichen Gründe für den ablehnenden Beschluss;
- c) sowie die Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft;

und legt den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für jedes Mitglied der Geschäftsleitung 25% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§38 1 Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf angelegt, die Vergütung am nachhaltigen Ergebnis auszurichten und die erreichte Leistung unter Berücksichtigung der gesetzten und/oder mit den einzelnen Empfängern vereinbarten Zielen angemessen abzugelten.

2 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

3 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

4 Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die im Marktumfeld das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon sowie die gesetzten Zielen und/oder individuell vereinbarte Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

5 Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die strategische und/oder finanzielle Ziele berücksichtigen, deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

6 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und Zielwerte der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

7 Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Die Gesellschaft kann die erforderlichen

Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

8 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

§39 1 Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung jährlich einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden schriftlichen Vergütungsbericht.

2 Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

3 Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sowie des dazu gehörenden Berichts der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbericht.

V. Rechnungswesen

§40 Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Von dem sich gemäss Jahresrechnung ergebenden Jahresgewinn sind die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds zu leisten.

§41 1 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und dem Lagebericht zusammensetzt.

2 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

3 Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie der von ihr kontrollierten Unternehmensgruppe am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht oder nicht vollständig zum Ausdruck kommen.

VI. Verschiedenes

§42 Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

§43 1 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in mindestens einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung.

2 Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

3 Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten sämtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie im Schweizerischen Handelsblatt veröffentlicht worden sind.

KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, Dr. Matthias Staehelin, beurkundet hiermit, dass der vorstehende Statutentext wörtlich übereinstimmt mit den anlässlich der heutigen Sitzung des Verwaltungsrats beschlossenen Statuten der BACHEM HOLDING AG, in Bubendorf.

BASEL, den 8. (achten) Mai 2019 (zweitausendneunzehn)

M. Staehelin, Notar

Allg. Prot. Nr. 82 /2019